

Richtlinien der Gemeinde Hatten zur Installation von Werbebannern in der Großraumsporthalle der Waldschule Hatten

§ 1 Grundsatz

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinien gestattet die Gemeinde Hatten örtlichen Vereinen die Anbringung von Werbebannern und die Werbung in der Großraumsporthalle der Waldschule Hatten.
- (2) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (3) Da alle Sportflächen und Sporthallen in hohem Maße von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, darf Werbung für Spielhallen, Alkohol, Tabakwaren und sonstige Suchtmittel nicht angebracht werden. Politische und religiöse Werbung sowie sonstige Werbung, die aufgrund des Nutzungskreises unangemessen ist, ist ausgeschlossen. Die schulische Nutzung der Sportanlage hat Vorrang.
- (4) Die Anbringung von Werbebannern bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Werbung in den anderen Sporthallen der Gemeinde bedarf ebenfalls der Genehmigung.
- (5) Sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, ist die dauerhafte Werbung durch Vereine und Nutzende ausgeschlossen.
- (6) Grundsätzliche Voraussetzung ist das Vorliegen einer Genehmigung über die Nutzungszeiten nach den Richtlinien der Gemeinde Hatten über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume und Freisportflächen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze der Werbemittel

- (1) Werbung ist von den Vereinen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten anzuschaffen und anzubringen, bzw. aufzustellen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Hatten wird nicht gewährt. Die Gemeinde Hatten als Eigentümerin ist von der Haftung für Schäden jeglicher Art an und durch die Werbeflächen freigestellt.
- (2) Bei der Anbringung von Werbeflächen sind alle relevanten ordnungs- und baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Änderung der örtlichen Gegebenheiten besteht nicht. Eventuell erforderliche ordnungs- und baurechtliche Genehmigungen sind vor der Anbringung seitens des jeweiligen Vereins einzuholen und der Gemeinde Hatten mit dem Antrag zu übermitteln. Dies gilt auch für eventuelle statische Nachweise und Haftpflichtversicherungen, die mit dem Antrag einzureichen sind. Die daraus entstehenden Kosten werden weder von der Gemeinde Hatten getragen, noch bezuschusst.

- (3) Die Gemeinde Hatten behält sich vor, die Entfernung von Werbeflächen, welche nicht diesen Richtlinien entsprechen, zu fordern, bzw. auf Kosten des jeweiligen Vereins zu entfernen. Des Weiteren ist die Gemeinde Hatten berechtigt, die Entfernung von Werbeflächen vorzunehmen bzw. die Entfernung in angemessener Frist zu fordern, falls dieses aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 3 Temporäre Werbung

- (1) Werbung und die Installation von Werbung wird immer unter Vorbehalt einer entschädigungslosen jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Gemeinde Hatten gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung erfolgt immer nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzung bei Veranstaltungen des Vereins. Die Genehmigung kann für Vor- und Nachbereitung durch den Verein geringfügig über den Zeitraum der genehmigten Nutzung der Veranstaltung hinaus auf Antrag genehmigt werden. Für reine Trainingszeiten erfolgt keine Genehmigung.
- (3) Genehmigungen werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen mit sportlichem Bezug erteilt.

§ 4 Ausnahmeregelung

- (1) Vereine mit Sportmannschaften, die höherklassig (ab Landesliga) spielen, kann die dauerhafte Installation von Werbebannern genehmigt werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund der besonderen Werbewirkung der Mannschaft für die Gemeinde Hatten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Voraussetzung für die dauerhafte Installation ist die regelmäßige Nutzung der Großraumsporthalle für Ligaheimspiele mit einer auskömmlichen und regelmäßigen Zuschauerzahl.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 sind entsprechend nachzuweisen.

§ 5 Ordnungsverstöße

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen der Genehmigung können zukünftige Anträge abgelehnt werden. Grundsätzlich soll zuvor eine Beachtung angemahnt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Datum ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Hatten für die Zukunft in Kraft. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie diesen Richtlinien nicht widersprechen, die Genehmigungen sind entsprechend zu aktualisieren.

Hatten, den 02.01.2025

Guido Heinisch
Bürgermeister

